

Häufige Rechtsproblematiken im KfZ - Gewerbe

Rechtsanwalt Henning Schneider

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Kirchstraße 16b

98553 Schleusingen

Themen

- Sachmangelhaftung / Garantie sowie deren Nebeneinander
- Verkürzung der Verjährungsfristen bei Gebraucht-, Neuwagenkauf und Reparatur durch Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Werkunternehmerpfandrecht / Zurückbehaltungsrecht
- Wettbewerbsrechtliche Problematiken im KfZ Gewerbe – richtige Verhaltensweisen bei Abmahnungen

1. Sachmangelhaftung und Garantie sowie deren Nebeneinander

Gemeinsamkeiten:

- Kundenfahrzeug nicht in Ordnung
- unangenehmer Papierkram für den Händler / Werkstatt, die sich fragen muss, inwieweit sie für den Mangel am Fahrzeug eintrittspflichtig ist
- unzufriedene Kunden

Unterschiede:

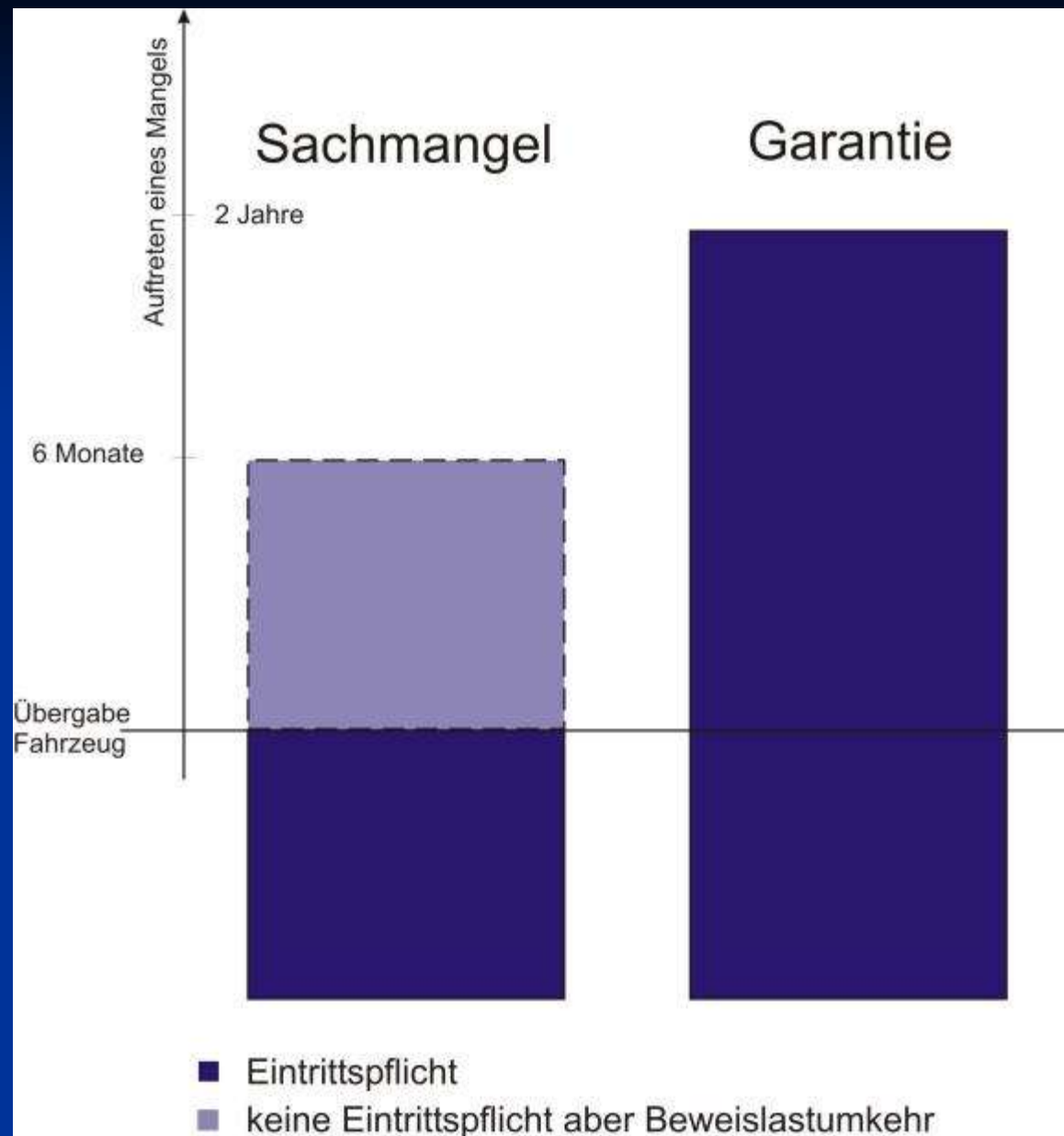
	Sachmangelhaftung	Garantie
Umfang:	gesetzliche Pflicht und Mindestmaß an Haftung	freiwillige Leistung / Zugabe, kann an bestimmte Bedingungen geknüpft sein und Ausschlüsse haben
Gegenstand:	garantiert mangelfreien Zustand des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Verkaufes	ist ein Haltbarkeitsversprechen während der Garantiezeit
Anspruchsgegner:	muss immer vom Verkäufer gewährt werden	kann auch durch Dritten (Hersteller, Garantiever sicherung) gewährt werden

Beispielsfall:

Ein gewerblicher Kunde kauft bei Ihnen einen Gebrauchtwagen. Als „Zugabe“ erhält er eine 1 jährige Gebrauchtwagengarantie.

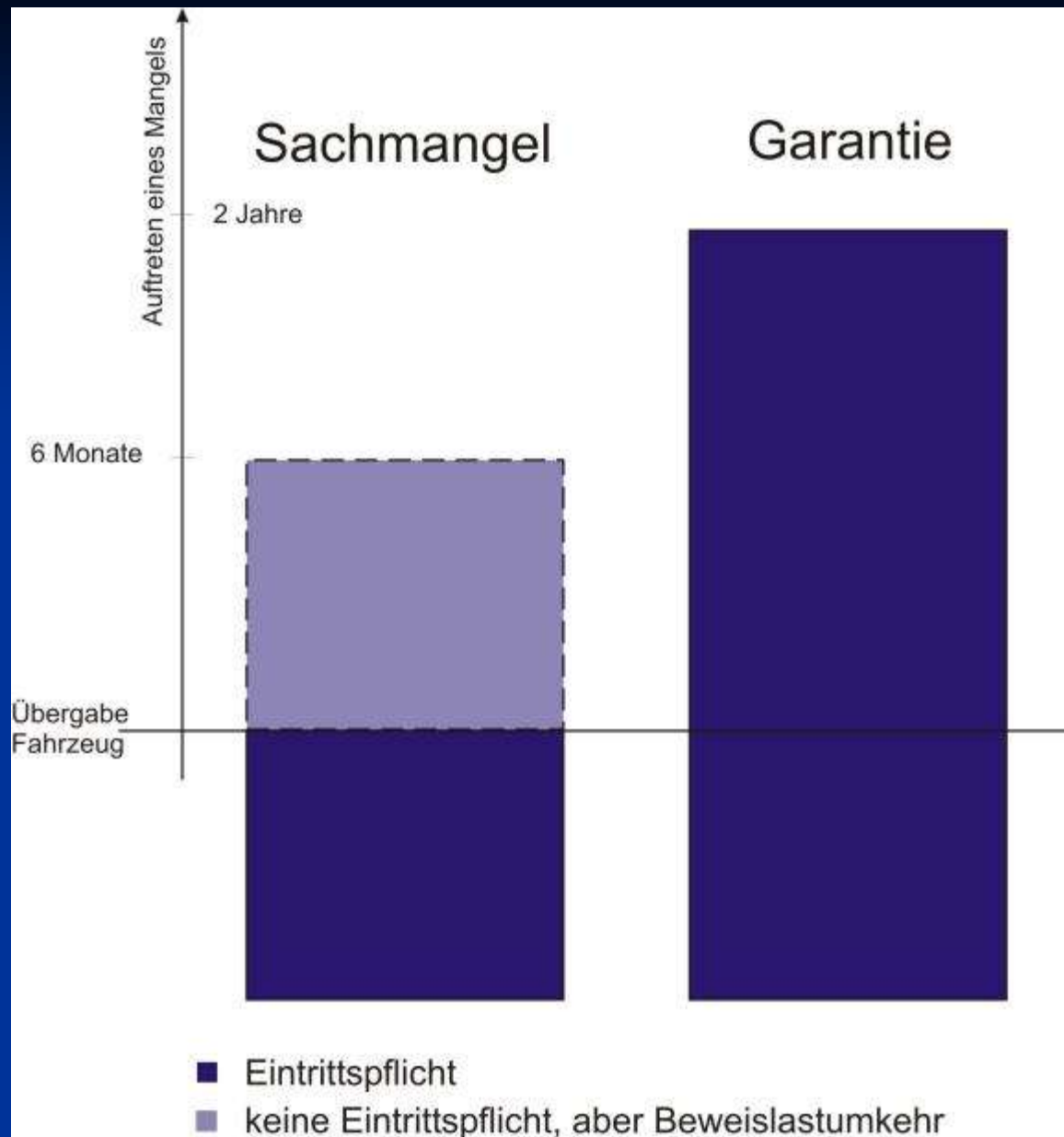
5 Monate nach dem Kauf kommt er in Ihre Werkstatt und bemängelt Rostausblühungen an der Heckklappe.

Welche Ansprüche bestehen?



Fallabwandlung:

Würde sich hieran etwas ändern, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt?



Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf:

- Beweislastumkehr bedeutet, dass vermutet wird, dass ein Mangel, der innerhalb von 6 Monaten ab Verkauf auftritt, bereits zum Zeitpunkt des Verkaufes vorhanden war.

Für den Händler ist aber der Gegenbeweis möglich, dass der Mangel erst später eingetreten ist.

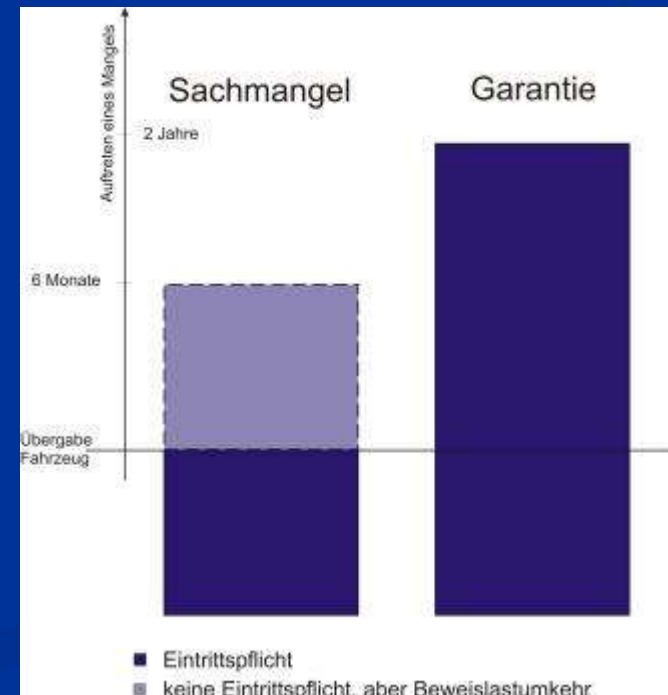
- gilt nur für Verbraucher, **nicht** für Unternehmer / gewerbliche Personen

Nebeneinander von Sachmangelhaftung und Garantie

Kann die Werkstatt im Beispielsfall nicht nachweisen, dass die Rostausblühungen zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges nicht vorhanden waren, stehen Garantie und Sachmangelhaftung nebeneinander.

Achtung !!!

Im Falle eines vereinbarten Eigenanteils des Kunden für die Garantie, kann dieser nicht vom Kunden verlangt werden, sondern ist von der Werkstatt zu tragen.



2. Verkürzung der Verjährungsfristen bei Gebrauch- und Neuwagenkauf bzw. Reparatur durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verjährung = Frist bzw. Zeitspanne, innerhalb derer ein berechtigter Anspruch geltend gemacht werden kann

Verjährung von Sachmangelansprüchen

gesetzliche Verjährungsfrist nach BGB = 2 Jahre

Diese kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über AGB verkürzt werden .

Hinsichtlich der Verkürzung der Fristen ist zwischen Sachmangelansprüchen aus Verkauf bzw. Reparatur zu unterscheiden .

Verkauf (gesetzliche Frist nach BGB = 2 Jahre)

- (1) bei **Neufahrzeugen** an Verbraucher nicht verkürzbar, an Unternehmen und gewerblich handelnde Personen auf 1 Jahr
- (2) bei **Gebrauchtfahrzeugen** an Verbraucher auf 1 Jahr
an Unternehmer vollständig ausschließbar

Reparatur (gesetzliche Frist nach BGB = 2 Jahre)

durch AGB verkürzbar auf 1 Jahr

Achtung !!!

AGB Klauseln zur Verjährungsverkürzung dürfen sich nicht ausnahmslos auf alle Käuferansprüche wegen Sachmängeln erstrecken, weil die Verjährung einer Haftung des Klauselverwenders für Schäden, die er grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht durch AGB verkürzbar ist.

Beispiel: Händler verkauft Gebrauchtfahrzeug,
laut AGB des Händlers wurde Verjährung für sämtliche
Sachmangelansprüche auf 1 Jahr verkürzt,
vor Verkauf wurde eine offensichtlich fehlerhafte Reparatur an dem
Motor des Fahrzeuges durchgeführt,
nach Ablauf eines Jahres erleidet das Fahrzeug einen massiven
Motorschaden

Händler beruft sich auf eine Verjährung der Ansprüche,
zu Recht ?

Hinweis: durch Verwendung der Klauseln des ZDK – große Rechtssicherheit

Überprüfung durch RA – der haftet gegebenenfalls, falls er etwas übersehen hat

Berechnung der Verjährung

Beginn: **beim Kauf** mit Übergabe der Sache

bei Werkleistung mit Abnahme durch Kunden

Ende: mit dem auf das Ende der Verjährungsfrist folgenden Tag

Beispiel: 2 jährige Verjährung,
Übergabe 01.06.2009
Beginn: 02.06.2009, Ende 02.06.2011
=> verjährt am 03.06.2011

Hemmung der Verjährung:

Verhandlungen: kann durch Verhandlungen gehemmt werden, jedoch maximal bis zu 3 Monate nach Ende der normalen Verjährungsfrist

im Beispiel: Verhandlung über Anspruch im Verjährungszeitraum verlängert die Frist um Zeitraum der geführten Verhandlungen, jedoch maximal bis 03.09.2011

Rechtsverfolgung: relevante Beispiele

- Klageerhebung (Zugang der Klage bei Gericht)
- Mahnbescheid (Zustellung an Gegner)

3. Werkunternehmerpfandrecht / Zurückbehaltungsrecht

Fall 1

Ein Kunde bringt sein finanziertes Fahrzeug zur Werkstatt und schließt einen Werkvertrag über die Reparatur seines Motors ab.

Bei Abholung des Fahrzeugs teilt der Kunde mit, dass er gerade kein Geld dabei habe und der Werkstatt im Übrigen auch kein Zurückbehaltungsrecht zustehe, da das Fahrzeug an die Bank sicherungsübereignet ist.

Wie kann die Werkstatt reagieren? Hat der Kunde am Ende sogar recht?

Werkunternehmerpfandrecht ?

Begriff: dient dem Unternehmer zur Sicherung seiner vertraglichen Forderungen aus einem konkreten Werkvertrag; bei Kfz-Reparatur - Werkunternehmerpfandrecht an dem zur Reparatur abgegebenen Pkw des Kunden

bedeutet: Fahrzeug kann im Falle der Nichtzahlung verwertet werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Sache im Eigentum des Bestellers steht.

Kein Pfandrecht entsteht an Sachen, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen (finanzierte, geleaste Fahrzeuge).

=> im gegenständlichen Fall kein Pfandrecht, auch nicht, wenn Eigentümer dem Reparaturauftrag zustimmt

Was nun?

Herausgabe?

Nein !!!

Es gibt zum Glück das Zurückbehaltungsrecht.

Dieses berechtigt aber nur zur Verweigerung der Herausgabe des Fahrzeuges. Nicht zur Verwertung.

Fall 2 (Abwandlung)

Ein Kunde brachte sein eigenes Fahrzeug zur Werkstatt und schloss einen Werkvertrag über die Reparatur seines Motors ab.

Das Fahrzeug wird nach der Reparatur herausgegeben und der Kunde erhält eine Rechnung über 2.500,00 €, die er nicht bezahlt.

Einen Monat später kommt er erneut in die Werkstatt und lässt seine Reifen wechseln.

Bei Abholung des Fahrzeuges hat er Bargeld in Höhe der Rechnung für das Wechseln der Reifen dabei, jedoch nicht für die Motorreparatur, und erklärt, er habe nicht mehr Geld und im Übrigen auch bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Kann das Fahrzeug von der Werkstatt verwertet werden?

Zurückbehaltungsrecht bringt nichts, da Fahrzeug nicht verwertet werden kann.

Werkunternehmerpfandrecht ?

Eigentum: Ja!

Entstanden ? wenn das KfZ zum Zweck der Ausbesserung / Reparatur in Besitz der Werkstatt gelangt ist
umfasst die gesamte Sache, auch wenn sie nur in Teilen Gegenstand der Reparatur ist
Bei Kfz-Reparaturen erstreckt sich das Pfandrecht zudem auf den übergebenen Kfz-Brief.

Erloschen ? mit Rückgabe der Sache vom Unternehmer an den Besteller
Kommt der Unternehmer aufgrund eines weiteren Reparaturauftrages erneut in den Besitz der Sache, lebt das frühere Pfandrecht nicht wieder auf.
Es entsteht jedoch ein neues Pfandrecht (jedoch nur bezüglich des neuen Reparaturauftrages).

Kein Anspruch?

Es kommt darauf an.

Ein Pfandrecht ist durch AGB erweiterbar, z.B. auf die Sicherung von Forderungen aus früheren Reparaturverträgen.

Wenn die Musterbedingungen des ZDK verwendet werden (siehe VII. Musterbedingungen des ZDK), dann ist Pfandrecht entstanden.

=> Fahrzeug kann verwertet werden

Verwertung: durch Pfandverkauf in Form der privatrechtlichen Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs

4. Wettbewerbsrechtliche Problematiken im KfZ Gewerbe - richtige Verhaltensweisen bei Abmahnungen

Beliebte wettbewerbsrechtliche Abmahnthemen im Bereich des KfZ Handels:

- Impressumspflicht bei Internetseiten
- falsche AGB
- Verstoß gegen die Verbraucherkreditrichtlinie (Neuregelung vom 11.06.2010)
- Verstoß gegen PKW Energiekennzeichnungsverordnung
- Jahreswagenbegriff beim Gebrauchtwagenverkauf

Checkliste:

- (1) Zunächst prüfen, ob tatsächlich ein Wettbewerbsverstoß vorliegt.
- (2) Danach prüfen, ob Abmahnender Mitbewerber und zur Abmahnung berechtigt ist.
- (3) Wenn ja, dann prüfen, ob Abmahnung rechtsmissbräuchlich ist.

Beispielfall Impressumsvorstoß:

Die Autowerkstatt Saubermann GmbH aus Meiningen betreibt die Internetseite www.saubermann.de, auf der die Leistungen der Werkstatt angepriesen werden. Im Impressum der Internetseite ist der Vertretungsberechtigte der GmbH (Geschäftsführer) nicht angegeben.

Erhält Abmahnung vom Rechtsanwalt der Schmutzig KG aus Bonn, welche ebenfalls eine Autowerkstatt betreibt, in der der gegenständliche Impressumsvorstoß gerügt wird.

Was tun?

Die Abmahnung ist berechtigt, wenn ein Wettbewerbsverstoß vorliegt und es sich bei dem Abmahnenden um einen Mitbewerber handelt (siehe Checkliste – Punkte 1 und 2).

Wettbewerbsverstoß:

Die Angabe des Vertretungsberechtigten im Impressum einer Internetseite ist nach § 6 Nr. 1 TDG (Teledienstgesetz) erforderlich.

Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht ist nach der herrschenden Rechtsprechung ebenfalls eine wettbewerbsrechtlich relevante Handlung, weshalb bei der Verletzung der Impressumspflicht immer von einer unlauteren Wettbewerbshandlung auszugehen ist.

Mitbewerber :

Die Einordnung als Mitbewerber setzt ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Zuwiderhandelnden und dem benachteiligten Unternehmen voraus.

Unternehmen stehen in der Regel dann miteinander im Wettbewerb, wenn sie den gleichen Abnehmerkreis bzw. Lieferantenkreis haben.

Lösung:

Ein Wettbewerbsverstoß besteht, der Kundenkreis ist jedoch nicht der gleiche, weshalb zwischen der Saubermann GmbH und der Schmutzig KG kein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht.

=> Im konkreten Fall, kann die gegenständliche Abmahnung unter Verweis auf das nicht bestehende konkrete Wettbewerbsverhältnis zurückgewiesen werden.

=> Jedoch sollte trotzdem dringend die Internetseite geändert werden, um weiteren Abmahnern keine Angriffsfläche zu bieten.

Achtung:

Bei Autohäusern, die PKW über Ihre Internetseite deutschlandweit anbieten, ist das anders, auch unabhängig von Marke, da der Internetmarkt unabhängig von tatsächlichen Entfernungen als einheitlicher anzusehen ist.

Wie läge der Fall, wenn die Schmutzig KG ihre Werkstatt in Suhl hätte?

Da auf Grund der Nähe der Unternehmen nunmehr auch Punkt 2 der Checkliste bejaht werden muss, ist ein unterlassungspflichtiger Wettbewerbsverstoß gegeben.

Die gegenständliche Abmahnung ist daher grundsätzlich berechtigt, weshalb zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben werden sollte.

Wenn eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- keine konkrete Vertragsstrafe benennen, sondern diese in das Ermessen des Abmahners und die Prüfungskompetenz des zuständigen Gerichts stellen
- Abgabe „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, jedoch verbindlich für den gegenständlichen Fall“
- Abgabe unter der auflösenden Bedingung der Änderung der Rechtsprechung

Musterbeispiel für den konkreten Fall:

Strafbewehrte Unterlassungserklärung

die Saubermann GmbH,
vertreten durch

verpflichtet sich gegenüber

der Schmutzig KG

- Unterlassungsgläubigerin -

1. es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Rahmen einer Internetpräsentation, wie insbesondere unter www.saubermann.de erfolgt, zur Anbieterkennzeichnung ihres in der Rechtsform einer GmbH betriebenen Unternehmens nicht den Vertretungsberechtigten der GmbH anzugeben,
2. für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung, eine von der Unterlassungsgläubigerin zu bestimmende und vom zuständigen Gericht der Höhe nach zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

Die obige Erklärung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, jedoch verbindlich für den gegenständlichen Fall und unter der auflösenden Bedingung der Änderung der Rechtsprechung.

.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

Checkliste:

- (1) Zunächst prüfen, ob tatsächlich Wettbewerbsverstoß vorliegt.
- (2) Danach prüfen, ob Abmahnender Mitbewerber und zur Abmahnung berechtigt ist.
- (3) Wenn ja, dann prüfen, ob Abmahnung rechtsmissbräuchlich ist.**

Rechtsmissbräuchlichkeit:

ist eine Abmahnung dann, wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen

Indizien hierfür:

- Vielfachabmahnungen
- überhöhte Streitwerte von 10.000,00 € und mehr
- Kleinstunternehmen als Abmahner

Da es für den rechtlichen Laien oft schwer ist zu beurteilen, inwieweit eine rechtsmissbräuchliche Abmahnung vorliegt, sollte dieser auch auf Grund der Folgen einer Fehleinschätzung kompetenten Rat einholen und die Innung bzw. einen spezialisierten Anwalt aufsuchen.



ANWALTSKANZLEI

Anja & Henning Schneider - Schleusingen

Mediatorin Fachanwalt Verkehrsrecht

Ende des Vortrages.

Danke für die Aufmerksamkeit.

Skript des Vortrages zum Herunterladen unter:

www.recht-schneider.de